

Satzungsentwurf des AStA der THD

Vorgelegt am 3.1.73

ERSTER ABSCHNITT :

Grundlagen

Artikel 1: Rechtsform und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) Die Studentenschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke (vergleiche: Gemeinnützigkeitsverordnung Bundesgesetzblatt 1953 Seite 1592, Steueranpassungsgesetz vom 16.10.1934, Reichsgesetzblatt I Seite 925) und verwirklicht diese in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung.

Artikel 2: Zugehörigkeit

- (1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Student der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit dieser Studenten bildet die Studentenschaft.

Artikel 3: Rechte und Pflichten der Studenten

- (1) Jeder Student hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jeder Student ist verpflichtet, Beiträge an die Studentenschaft zu zahlen.

Artikel 4: Aufgaben

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Sie ist berufen, die Studenten auf ihre Verantwortung in Staat und Gesellschaft aktiv vorzubereiten. Die Studentenschaft setzt sich für gleichen Zugang aller zur wissenschaftlichen Erkenntnis und für institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft ein.
Sie fördert insbesondere die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen und die demokratische Organisation des Bildungswesens.

- (3) Die Studentenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse; sie nimmt die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr.
- (4) Sie nimmt die wirtschaftliche Selbsthilfe der Studenten wahr, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist und wirkt bei der Studentenförderung mit.
- (5) Sie fördert die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein der Studenten.
- (6) Sie unterstützt die kulturellen und musischen Interessen der Studenten und fördert den freiwilligen Studentensport, soweit die Hochschule dafür nicht zuständig ist.
- (7) Sie pflegt die internationalen Studentenbeziehungen.

Artikel 5: Gliederung

- (1) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Zur Wahrung der besonderen Interessen der ausländischen Studenten wird eine Ausländersektion gebildet.

Artikel 6: Organe

- (1) Organe der Studentenschaft sind:
 1. Das Studentenparlament
 2. Der Allgemeine Studentenausschuß
 3. Der Alttestenrat
 4. Die Vollversammlung der Studentenschaft
- (2) Organe der Fachschaften sind:
 1. Die Vollversammlung der Fachschaft
 2. Der Fachschaftsrat.
- (3) Organe der Ausländersektion sind:
 1. Die Ausländervollversammlung
 2. Der Ausländerrat.

Artikel 7: Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Tagesordnung ist durch Aushang bekanntzugeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 8: Einladung zu Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen der Organe der Studentenschaft, der Fachschaften und der Ausländersektion ist durch Aushang an einem eigens dafür vorzusehenden Anschlagbrett in dem Gebäude der Technischen Hochschule, in dem die Räume des Allgemeinen Studentenausschusses liegen, einzuladen.
- (2) Zu den Sitzungen der Organe der Fachschaften und der Ausländersektion ist außerdem durch Aushang an einem eigens dafür vorzusehenden Anschlagbrett der jeweiligen Fachschaft bzw. der Ausländersektion einzuladen. Die Anschlagbretter sollen den jeweilig betroffenen Studenten leicht zugänglich sein.
- (3) Einzuladen ist vier nicht vorlesungsfreie Tage gemäß Artikel 14 Abs. 3 vor der Sitzung. Die Einladung enthält die Tagesordnung.
- (4) Zusätzlich muß zu den Vollversammlungen der Studentenschaft, der Fachschaften und der Ausländersektion und zu den Sitzungen des Studentenparlaments die Einladung durch Flugblätter erfolgen, die in den Mensen der Technischen Hochschule ausgelegt werden, sofern diese nicht geschlossen sind.

Artikel 9: Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern es diese Satzung nicht anders regelt.
- (2) Ein Beschluß gilt als mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn von den abgegebenen gültigen Stimmen die Zahl der Fürstimmen größer ist, als die Zahl der Gegenstimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Wahlen dürfen nur an nicht vorlesungsfreien Tagen gemäß Artikel 14 Abs. 3 durchgeführt werden.

Artikel 10: Beschlußfähigkeit

Die Organe sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sofern es diese Satzung nicht anders regelt.

Artikel 11: Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Alle Organe sind verpflichtet, über ihre Sitzungen Protokolle zu führen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthalten müssen.
- (2) Die Protokolle sind nach ihrer Erstellung unverzüglich an den im Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehenen Anschlagbrettern für mindestens 7 Tage auszuhängen.

Z W E I T E R A B S C H N I T T :

Die Urabstimmung

Artikel 12: Zweck und Aufgabe

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus. Die Entscheidung der Urabstimmung hat Vorrang vor den Entscheidungen anderer Organe.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit im Rahmen des Artikel 4 sein. Ausgenommen sind jedoch der Haushaltsplan, die Beiträge sowie Entscheidungen des Ältestenrates.

Artikel 13: Beantragung

Eine Urabstimmung ist beim Präsidium des Studentenparlamentes zu beantragen und findet statt:

- 1. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Studenten,
- 2. Auf Beschluß der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenparlamentes.

Artikel 14: Unterrichtung der Studenten

- (1) Der Urabstimmung geht eine Versammlung zur Information der Studenten über den betreffenden Antrag voraus; diese Versammlung hat spätestens drei nicht vorlesungs-

freie Tage vor Beginn der Urabstimmung stattzufinden.

- (2) Zu dieser Versammlung, die vom Präsidium des Studentenparlaments einberufen und geleitet wird, werden alle Studenten durch hochschulöffentliche Bekanntmachung eingeladen.
- (3) Als vorlesungsfreie Tage im Sinne dieser Satzung gelten außer der vorlesungsfreien Zeit die Samstage und Sonntage sowie die gesetzlichen Feiertage.

Artikel 15: Termin und Durchführung:

- (1) Die Urabstimmung findet spätestens 20 nicht vorlesungsfreie Tage nach Eingang des Antrags gemäß Artikel 13 Ziffer 1 bzw. nach Beschlußfassung gemäß Artikel 13 Ziffer 2 statt.
- (2) Die Urabstimmung dauert mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage.
- (3) Die Urabstimmung wird vom allgemeinen Studentenausschuß durchgeführt.

Artikel 16: Gültigkeit

Der der Urabstimmung zugrunde liegende Antrag ist angenommen, wenn mehr als ein Drittel der Studenten ihre Stimme abgeben und dem Antrag mit einfacher Mehrheit gemäß Artikel 9 Abs. 2 zugestimmt haben. § 29 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 bleibt unberührt.

Artikel 17: Anfechtung

Die Urabstimmung kann von jedem immatrikulierten Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt angefochten werden. Anfechtungen einer Urabstimmung sind innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses schriftlich mit Begründung an den Ältestenrat zu richten.

Artikel 18: Ungültigkeit

- (1) Der Ältestenrat hat eine Urabstimmung für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung

der Satzung ein anderes Abstimmungsergebnis wahrscheinlich gewesen wäre. (6)

- (2) Erklärt der Ältestenrat eine Urabstimmung für ungültig, so ist diese Entscheidung unverzüglich bekanntzugeben.

Artikel 19: Wiederholung einer Urabstimmung

Bei Ungültigkeit einer Urabstimmung findet eine Wiederholung innerhalb von zwanzig nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe gemäß Artikel 18 Abs. 2 statt.

D R I T T E R A B S C H N I T T :

Die Vollversammlung der Studentenschaft

Artikel 20: Zweck und Aufgabe

- (1) Die Vollversammlung beschließt über Fragen soweit diese nicht in den Bereich einer einzelnen Fachschaft bzw. der Ausländersektion fallen.
- (2) Der Haushaltsplan, die Wahlen nach Art. 40,2, die Beiträge, Satzungsänderung sowie Entscheidung des Ältestenrates könne n nicht Gegenstand einer Vollversammlung sein.

Artikel 21: Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten des Studentenparlaments einberufen:
1. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Studenten,
 2. Auf Beschluß des Studentenparlaments,
 3. Auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.
- (2) Der Antrag auf Einberufung einer Vollversammlung muß die Beratungsgegenstände enthalten

Artikel 22: Termin und Durchführung

- (1) Die Vollversammlung findet spätestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage nach Eingang des Antrages statt.

- (2) Sie wird vom Präsidium des Studentenparlaments durchgeführt und geleitet.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 23: Beschlußfähigkeit und Gültigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist Beschlußfähig wenn 10 % der Studenten anwesend sind.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Studenten.
- (3) Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Studentenparlament. Dazu ist das Studentenparlament unverzüglich einzuberufen.

V I E R T E R A B S C H N I T T :

Die Fachschaften

Artikel 24: Zugehörigkeit

Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.
 Die Festlegung der Zugehörigkeit erfolgt § 26 Abs. 3 in Verbindung § 22 Hessisches Hochschulgesetz vom 12.5.1970.
 Ein Student kann Mitglied in mehreren Fachschaften sein.

Artikel 25: Rechte und Pflichten

Die Fachschaften Ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst und vertreten die studentischen Interessen auf Fachbereichsebene.

Artikel 26: Fachschaftsordnung

- (1) Jede Fachschaft gibt sich durch Beschluß ihrer Vollversammlung eine Fachschaftsordnung. Die Fachschaftsordnung muß Bestimmungen enthalten über:
 - 1. die Zahl der Mitglieder des Fachschaftsrates,
 - 2. die Fachschaftsarbeit; dabei ist vorzusehen, daß ein Mitglied des Fachschaftsrates bei finanziellen Verpflichtungen der Fachschaft zeichnungs- berechtigt ist,
 - 3. die Änderung der Fachschaftsordnung.

- (8)
- (2) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Ältestenrat. Die Genehmigung muß und darf nur versagt werden, wenn die Fachschaftsordnung höher-rangigen Vorschriften entgegensteht.

Artikel 27: Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Fachschaft.
- (2) Sie setzt im Bedarfsfall Ausschüsse ein.

Artikel 28: Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlungen werden vom Fachschaftsrat einberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder der Fachschaft muß eine Fachschaftsvollversammlung einberufen werden. Bei Fachschaften mit weniger als 100 Fachschaftsmitgliedern muß die Fachschaftsvollversammlung auf Antrag von mindestens 20 % der Fachschaftsmitglieder einberufen werden.
- (3) Der Antrag auf Einberufung muß die Beratungsgegenstände enthalten.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 29: Beschlußfähigkeit

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Artikel 8 einberufen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.

Artikel 30: Der Fachschaftsrat - Zweck und Aufgabe

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen aller im Fachbereich Studierenden wahr.
- (2) Er koordiniert die Arbeit der Amtsträger der Fachschaft und der Fachschaftsausschüsse.

Artikel 31: Zusammensetzung und Wahlen

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wählt einen Fachschaftsrat, der mindestens 3 Mitglieder hat.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beginnt jeweils mit der Wahl. Die Wahl soll in der Regel am Ende des Semesters stattfinden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

F Ü N F T E R A B S C H N I T T

Die Ausländersektion

Artikel 32: Zugehörigkeit

Alle immatrikulierten ausländischen Studenten bilden die Ausländersektion.

Artikel 33: Rechte und Pflichten

- (1) Die Ausländersektion ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (2) Die Rechte der Organe gemäß Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 2 bleiben unberührt.

Artikel 34: Sektionsordnung

- (1) Die Ausländersektion gibt sich durch Beschluß der Ausländervollversammlung eine Sektionsordnung. Diese Sektionsordnung muß Bestimmungen enthalten über:
 - 1. die Zahl der Mitglieder des Ausländerrates,
 - 2. die Sektionsarbeit; dabei ist vorzusehen, daß ein Mitglied des Ausländerrates bei finanziellen Verpflichtungen der Ausländersektion zeichnungsberechtigt ist,
 - 3. die Änderung der Sektionsordnung.
- (2) Die Sektionsordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Ältestenrat. Die Genehmigung muß und

darf nur versagt werden, wenn die Sektionsordnung höherrangigen Vorschriften entgegensteht.

Artikel 35: Die Ausländervollversammlung - Zweck und Aufgabe

- (1) Die Ausländervollversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Ausländersektion.
- (2) Sie setzt im Bedarfsfall Ausschüsse ein.

Artikel 36: Einberufung

- (1) Die Ausländervollversammlung wird vom Ausländerrat einberufen.
- (2) Die Ausländervollversammlung muß einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder der Ausländersektion.
- (3) Der Antrag muß die Beratungsgegenstände enthalten.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 37: Beschlußfähigkeit

- (1) Die Ausländervollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Artikel 8 einberufen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ausländersektion.

Artikel 38: Der Ausländerrat - Zweck und Aufgabe

- (1) Der Ausländerrat nimmt die Interessen aller ausländischen Studenten an der Technischen Hochschule Darmstadt wahr.
- (2) Er koordiniert die Arbeit der Amtsträger der Ausländersektion und ihrer Ausschüsse.

Artikel 39: Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Ausländervollversammlung wählt einen Ausländerrat, der mindestens 3 Mitglieder hat.

(11)

dern der Ausländersektion in einer Ausländervollversammlung gewählt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausländerrates beginnt jeweils mit der Wahl, die in der Regel am Ende jedes Sommersemesters stattfindet. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

- (3) Näheres regelt die Ausländersektionsordnung.

SECHSTER ABSCHNITT :

Das Studentenparlament

Artikel 40: Zweck und Aufgabe

- (1) Das Studentenparlament ist zuständig für alle Aufgaben der Studentenschaft, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Das Studentenparlament ist insbesondere zuständig für:
1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sowie deren Entlastung
 2. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
 3. Wahl der studentischen Mitglieder des Senats der Hochschule
 4. Wahl der studentischen Mitglieder des Vorstandes des Studentenwerks Darmstadt
 5. Wahl der studentischen Mitglieder des Vermögensbeirates.
- (3) Es beschließt über die Höhe der Studentenschaftsbeiträge gemäß Artikel 59.
- (4) Es verabschiedet den Haushaltsplan.

Artikel 41: Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl

- (1) Das Studentenparlament legt Wahlbezirke fest, die sich aus einem oder mehreren vom Fach her verwandten Fachbereichen zusammensetzen können.
- (2) In jedem Wahlbezirk wird pro angefangene 500 Mitglieder ein Parlamentarier durch Persönlichkeitswahl ins Studentenparlament gewählt.

- (3) Auf Hochschulebene wird eine gleich große Anzahl von Parlamentariern über Listen, unbeschadet der Möglichkeit der Einzelkandidatur, in das Studentenparlament gewählt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzählverfahren.
- (4) Die Wahl ist frei, gleich und geheim.
- (5) Die Parlamentswahl findet in der Regel vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt.
- (6) Die Amtszeit der Parlamentarier endet mit der jährlichen Neuwahl des Studentenparlaments.
- (7) Wahlberechtigt ist jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt. Stimmenvertretung ist unzulässig. Wählbar ist jeder immatrikulierte Student der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (8) Das aktive u. passive Wahlrecht kann nur in einem Wahlbezirk ausgeübt werden. Artikel 24 bleibt unberührt.

Artikel 42: Vorbereitung der Wahl

(1) Kandidatur:

Die Kandidatur zur Wahl erfolgt durch Einreichen eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der durch den Allgemeinen Studentenausschuß durch Beschluß gesetzten Frist beim Wahlausschuß. Die Frist kann durch Beschluß des Allgemeinen Studentenausschusses verschoben werden.

Ein Wahlvorschlag zum Listenwahlgang besteht aus dem Vorschlag einer Wahlliste. Ein Wahlvorschlag zum Persönlichkeitswahlgang besteht aus dem Vorschlag einer Person, die in dem Wahlbezirk kandidieren will.

(2) Ein Wahlvorschlag muß enthalten:

Name, Vorname, Fachbereich, Semesterzahl und genaue Anschrift der oder des Kandidaten. Die Einverständniserklärung der Kandidaten, sich zur Wahl zu stellen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß von zehn Wahlberechtigten durch Unterschrift, unter Angabe von Name, Vorname, Organisationseinheit (Fachbereich), Semesterzahl und Semesteranschrift unterstützt werden.

(4) Auf jeder Wahlvorschlagsliste zum Listenwahlgang ist die Reihenfolge der Kandidaten festzulegen. Die Reihenfolge ist endgültig.

(5) Tritt ein Kandidat, der über die Wahlliste kandidiert, ordnungsgemäß zurück, so rücken alle folgenden Kandidaten der betreffenden Liste um einen Platz vor.

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuß gebildet.
- (2) Der Wahlausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Studentenparlament gewählt werden.
Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
Der Wahlausschuß prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- (3) Darüber hinaus stellt jede Liste, ausgenommen Einzelkandidaten, mindestens einen Wahlhelfer, der nicht Kandidat sein darf.
- (4) Bei Bedarf kann der Allgemeines Studentenausschuß verlangen, daß die Listen gemäß der Anzahl ihrer Kandidaten weitere Wahlhelfer zur Verfügung stellen. Den Wahlhelfern untersteht die Beaufsichtigung der Wahlhandlung und der Wahllokale.

(5) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

(6) Wahltermine, Wahllokale:

Der Listenwahltag wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden Werktagen in der Vorlesungszeit durchgeführt.

Die Wahltage sind durch Beschluß des Parlaments festzusetzen.

Wahlzeiten sowie der Standort der Wahllokale bestimmt der Wahlausschuß, der sie bis zum 5. Vorlesungstage vor der Wahl bekanntgibt.

(7) Die Stimmabgabe beim Listenwahltag erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld.
Die Stimmabgabe bei der Persönlichkeitswahl erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Kandidaten. Dabei dürfen höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie der Wahlbezirk in das Studentenparlament entsendet. Die Persönlichkeitswahl erfolgt in Verbindung mit Vollversammlungen der Wahlbezirke, die an einem der 3 Wahltage stattfinden. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist.

(8) Kontrolle des Wahlverlaufs:

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gehalten, sich während der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlablaufes zu überzeugen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat sich ständig in der Geschäftsstelle der Studentenschaft zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen aufzuhalten.

E

Die Vollversammlungen der Wahlbezirke finden räumlich getrennt in unmittelbarer Nähe der Wahllokale statt.

(1) Auszählung der Stimmen

Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuß die Urnen und stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuß unter Mitwirkung von Wahlhelfern. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuß.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist im anschließenden Wahlprotokoll zu vermerken. Eine Zwischenzählung ist unzulässig.

(2) Feststellung des Wahlergebnisses

1. Listenwahlgang:

Nach der Auszählung wird die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen durch den Wahlausschuß festgestellt. Nach dem d'Hontschen Höchstzählverfahren (§ 6,1, 4 BWG) wird die Reihenfolge der Parlamentsmitglieder und die der Nachrückenden festgestellt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Kandidaten vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

2. Persönlichkeitswahlgang:

Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

3. Ist ein Kandidat sowohl über den Persönlichkeitswahlgang als auch über den Listenwahlgang gewählt, so kommt er über sein durch den Persönlichkeitswahlgang erlangtes Mandat in das Parlament. Die nachfolgenden Kandidaten der entsprechenden Liste rücken auf.

(3) Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlausschuß unverzüglich durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Anfechtung

Die Anfechtung kann sich nur auf die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl beziehen. Sie muß spätestens sieben Tage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Form eines schriftlichen Antrages an den Ältestenrat erfolgt sein.

(5) Das Studentenparlament erläßt Ausführungsbestimmungen zur Wahl.

Artikel 45: Außerordentliche Parlamentswahl

- (1) Abweichend von der Regel in Art. 41.2 müssen Parlamentswahlen stattfinden: auf Beschluß einer Urabstimmung,

- (2) auf Beschluß des Studentenparlaments mit absoluter Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Ist die außerordentliche Parlamentswahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des Parlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlichen Parlaments mit der im nächsten Sommersemester stattfindenden regelmäßigen Neuwahl des Parlaments. Andernfalls endet sie mit einer im Sommersemester des nächsten Jahres stattfindenden regelmäßigen Neuwahl des Parlaments.

Artikel 46: Das Präsidium

- (1) Das Studentenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Präsident leitet die Sitzungen des Studentenparlaments.
- (3) Das Präsidium führt die Urabstimmung durch. Der Präsident beruft die Vollversammlung der Studentenschaft ein und das Präsidium leitet sie.

Artikel 47: Einberufung

Das Studentenparlament wird vom Präsidium einberufen. Es muß einberufen werden auf Verlangen:

- 1. Des Allgemeinen Studentenausschusses
- 2. Von einem Viertel der Mitglieder des Studentenparlaments.

Artikel 48: Beschlußunfähigkeit

- (1) Ist das Studentenparlament am Tage seiner Zusammenkunft nicht beschlußfähig bzw. wird es im Laufe seiner Sitzung beschlußunfähig, so gilt es bei seiner nächsten Sitzung in Bezug auf die unerledigten Tagesordnungspunkte als beschlußfähig, sofern mehr als ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Artikel 48 Abs. 1 findet keine Anwendung für die Tagesordnungspunkte, die nicht in der ersten Einladung vorgesehen waren.

- (3) In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die Regelung der Beschlußfähigkeit gemäß Artikel 48 Abs. 1 hinzuweisen.

Artikel 49: Verfahren

- (1) Die Mitglieder des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses haben an allen Sitzungen des Studentenparlaments teilzunehmen.
- (2) Zu den Sitzungen des Studentenparlaments wird hochschulöffentlich gemäß Artikel 8 eingeladen. Die Mitglieder des Studentenparlaments, des Allgemeinen Studentenausschusses und des Ältestenrates erhalten persönliche Einladungen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 50: Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit setzt das Studentenparlament Ausschüsse ein.
- (2) Das Studentenparlament kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnis erteilen. Die Ausschüsse haben dann mit der Mehrheit der Mitglieder zu entscheiden.
- (3) Der Haushaltsausschuß überwacht die laufenden Finanzgeschäfte der Studentenschaft. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Das Studentenparlament muß auf Antrag eines Viertels seiner satzungsmäßigen Mitglieder Untersuchungsausschüsse einsetzen. Die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses soll von den Antragstellern gestellt werden.
- (5) Nach dem Ausscheiden des Allgemeinen Studentenausschusses aus dem Amt wird ein mindestens dreiköpfiger Oberprüfungsausschuß, der einen Bericht über die Geschäftsführung des Allgemeinen Studentenausschusses ausarbeitet, vom Studentenparlament gewählt.
- (6) Jedes Ausschußmitglied ist berechtigt, die Erstattung eines Minderheitsbe-

richtes vor dem Parlament zu verlangen.

- (7) Jedes Mitglied des Studentenparlaments hat das Recht, in die Akten der Studentenschaft einzusehen.

Artikel 51: Mandatsverlust

Mitglieder des Studentenparlaments scheiden vorzeitig aus dem Amt aus:

- (1) durch Abgang von der Technischen Hochschule Darmstadt,
- (2) durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden muß,
- (3) Verzichtet ein über die Listenwahl gewählter Parlamentarier auf sein Mandat oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so wird der dadurch freiwerdende Parlamentssitz durch den nächsten Bewerber aus der Liste des Zurücktretenden besetzt.
- (4) Verzichtet ein über die Persönlichkeitswahl gewählter Parlamentarier auf sein Mandat oder scheidet er aus anderen Gründen aus so bleibt der dadurch freiwerdende Parlaments-sitz unbesetzt.

S I E B T E R A B S C H N I T T :

Der Allgemeine Studentenausschuß

Artikel 52: Zweck und Aufgabe

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse der Urabstimmung, der Vollversammlung der Studentenschaft und des Studentenparlamentes aus.
- (2) Die laufenden Geschäfte der Studentenschaft führt der Allgemeine Studentenausschuß in eigener Verantwortung.
- (3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Allgemeine Studentenausschuß stellt gemäß § 30 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 den Haushaltsplan auf.
- (5) Zur Koordinierung der Tätigkeit von Fachschaften und Ausländersektion

(10)

einerseits und Allgemeinem Studentenausschuß andererseits finden Arbeitssitzungen mit den Mitgliedern der Fachschaftsräte und des Ausländerrates statt.

Artikel 53: Zusammensetzung

Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder kann vom Studentenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit gemäß Artikel 55 Abs. 1 erhöht werden.

Artikel 54: Wahl und Abwahl

- (1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuß kann jeder Student kandidieren.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.
- (3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenparlaments durch konstruktives Mißtrauensvotum abgewählt werden.

Artikel 55: Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre Nachfolger in die Arbeitsgebiete einzuführen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:
 1. Durch Rücktritt, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist,
 2. durch konstruktives Mißtrauensvotum

- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit hat umgehend eine neue Wahl zu erfolgen.
- (4) Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

Artikel 56: Rechtsverbindliche Erklärungen

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

A C H T E R A B S C H N I T T :

Der Ältestenrat

Artikel 57: Zweck und Aufgabe

- (1) Der Ältestenrat entscheidet im Bereich der Studentenschaft über die Auslegung von Satzungs- und Verfahrensordnungsbestimmungen.
- (2) Stellt der Ältestenrat die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufgehoben.
- (3) Der Ältestenrat überprüft die Urabstimmung und die Wahlen, welche die Fachschaften und die Ausländersektion durchführen, auf ihren ordnungsgemäßen Ablauf.
- (4) Ist die Mehrheit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses nicht im Amt, so setzt der Ältestenrat die fehlenden Mitglieder bis zur Neuwahl ein.

Artikel 58: Zusammensetzung und Beschlußfassung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Studenten, die durch ihre Arbeit in der studentischen Selbstverwaltung

(20)

Erfahrung gesammelt haben.

- (2) Die Mitglieder des Ältestenrats werden für die Dauer von zwei Jahren vom Studentenparlament gewählt.
- (3) Sie dürfen nicht dem Studentenparlament, dem Allgemeinen Studentenausschuß, einem Fachschaftsrat oder dem Ausländerrat angehören.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates auf eigenen Wunsch vor Beendigung seiner Amtszeit aus oder endet seine Mitgliedschaft zur Studentenschaft, so wählt das Studentenparlament ein neues Mitglied in den Ältestenrat.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.
- (6) Entscheidungen des Ältestenrats sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

NEUNTER ABSCHNITT :

Vermögensverwaltung

Artikel 59: Beiträge

- (1) Die Studentenschaft ist gemäß § 26 Abs. des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 befugt, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben.
- (2) Das Studentenparlament beschließt gemäß § 33 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 über die Höhe der Beiträge. Diese sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden. Die Festsetzung der Beiträge bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

Artikel 60: Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird jährlich für das folgende Haushaltsjahr erstellt und vom Studentenparlament beschlossen. In ihm sind entsprechend der jeweiligen Anzahl der studentischen Mitglieder, Mittel für die Arbeit der Fachschafts-